

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis**  
Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Ihssan gemeinnützige GmbH mit einer Geldspende bis zu EUR 300,- unterstützen, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie Ihrem Finanzamt dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für Zuwendungen über EUR 300,- ist als Nachweis eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gern ausstellen.

Die Ihssan gemeinnützige GmbH ist wegen  
*Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, Förderung der Religion, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements*

nach der Anlage zum Bescheid für 2022 zur Körperschaftsteuer des Finanzamts Böblingen, vom 20.03.2024, Steuer-Nr. 56002/43786, nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der folgenden gemeinnützigen Zwecken verwendet wird:

*Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, Förderung der Religion, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements*

Die Ihssan gemeinnützige GmbH ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Zakaria Oulabi



Seite 1/1